

## Beschlüsse der Bürgerschaft

vom 15., 22. und 29. Mai und 5. Juni 1878.

### Verwaltung des Landgebiets.

Die Bürgerschaft ertheilt dem Gesetzentwurfe im Uebrigen ihre Zustimmung, hat jedoch beschlossen:

Zu § 1. Den Antrag des Senats (Verh. S. 14) zu diesem und den übrigen bezüglichen Paragraphen dieses Gesetzes abzulehnen.

Im § 2 statt „ihren Wohnsitz“ zu sagen „einen Wohnsitz“.

Zu § 7 hinzuzufügen: Jedoch sollen die städtischen Friedhöfe und, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, auch die das Landgebiet durchschneidenden Eisenbahnen zu den Abgaben des Landgebiets und der Landgemeinden herangezogen werden.

Den § 10 in Uebereinstimmung mit dem Senate zu streichen und die folgenden Paragraphenzahlen demgemäß zu ändern.

Im § 11 das Wort „Kreisversammlung“ durch „Kreistag“ zu ersetzen, desgleichen in den folgenden Paragraphen, wo dasselbe vorkommt.

Im § 12 den ersten Absatz von „und mindestens“ an folgendermaßen zu fassen: „und mindestens seit einem Jahre im Landgebiete einen Wohnsitz haben“.

Den § 14 in Gemäßheit der Anträge des Senats abzuändern, beziehungsweise zu theilen.

Zu § 35 den Antrag des Senats anzunehmen mit der sich aus dem Beschlusse zu § 1 ergebenden Modification, daß es statt „Landausschusses“ heißen muß „Kreisausschusses“, auch die daselbst vorkommenden Paragraphenzahlen „12 und 13“ in „11 und 12“ abzuändern.

Im § 37 sub 3 den letzten Satz folgendermaßen zu fassen:

„Hinsichtlich der Dienstvergehen dieser Beamten kommen die Bestimmungen der §§ 62 und 63 des Gesetzes vom 28. December 1870, die Landgemeinden betreffend, zur Anwendung“.

Im § 39 Absatz 3 die Worte „Namens des Kreisausschusses“ zu ersetzen durch: „Vorläufige Verfügungen auch in solchen Fällen erlassen, welche der Zuständigkeit des Kreisausschusses unterliegen“.

Zu § 50 den Antrag des Senats (Verh. S. 15) anzunehmen.

Im § 53 im zweiten Absatz hinter „Senat“ einzuschalten „im Einverständniß mit der Bürgerschaft“ und ebendasselbst das Wort „besondere“ vor „gesetzliche Verpflichtung“ hinzuzufügen.

Im § 54 sub 3 die Worte „oder dem Staats- oder Polizeianwalt“ zu streichen.

Im § 55 den Eingang in Gemäßheit des Antrags des Senats (Verh. S. 15) abzuändern, sowie daselbst sub 5 hinter dem Worte „aller“ einzuschalten: „an das Landgebiet, die Landgemeinden oder andere communale Verbände zu entrichtenden“.

Zu § 61 den Zusatzantrag des Senats (Verh. S. 15) anzunehmen.

Im § 63 das Wort „überwiegenden“ vor Gründen einzuschalten.

Im § 64 der zweiten Zeile folgende Fassung zu geben: „Insbesondere hat dieselbe auf ihre Kosten die etwa erforderlichen Unterbeamten anzustellen“.

Zu § 67 VI. dem Senate anheim zu geben, die §§ 39, 40, 41, 55 und 61 unter die daselbst angeführten Paragraphen der Deichordnung aufzunehmen.

Im § 67 VII. den letzten Satz folgendermaßen zu fassen: „Gegen diese Entscheidung steht dem beteiligten Privaten und der Gemeinde die Berufung auf den Rechtsweg zu, der bei Meldung des Verlustes binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der Entscheidung zu betreten ist“.

Zu § 67 IX. den Antrag des Senats (Verh. S. 15) anzunehmen.

In § 81 die Lücke auszufüllen mit den Worten „ersten Januar 1879“.

Außerdem hat die Bürgerschaft beschlossen:

1) folgenden in ihrer Mitte gestellten Antrag:

„Die Bürgerschaft ersucht den Senat ihr darin beizustimmen, daß der Gemeinde Arsten aus der Staatskasse ein Zuschuß von M. 10 000 behufs Tilgung ihrer Anleihe für Herstellung der Arster Landstraße gewährt werde“

sowie die in den stenographischen Protocollen auf S. 165 und 166 enthaltene, an die Bürgerschaft gerichtete Eingabe vom Mai 1878 an die beratende Deputation zum Bericht zu verweisen;

2) im Hinblick auf § 73 dieses Gesetzes die berichtende Deputation zu beauftragen, darüber zu berathen und zu berichten:

„ob und zu welchem Betrage aus der Staatskasse künftig ein Beitrag zu den Kosten der Verwaltung des Landgebiets zu leisten sein wird“;

3) dem Antrage der Deputation sub 2 (Verh. S. 30) zuzustimmen und

4) das ganze Gesetz innerhalb fünf Jahren einer Revision zu unterziehen, indem sie den Senat ersucht, diesen Beschlüssen seinerseits beizutreten.

